

23

BUNDESGERICHTSHOF

049

BLW 18/96

BESCHLUSS

vom
4. Juli 1996

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Rückzahlung von Inventarbeiträgen

Beteiligte:

1. Rechtsanwalt Wolfgang W[REDACTED], H[REDACTED]allee [REDACTED], B[REDACTED],
als Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren über das
Vermögen der LPG Erzeugergemeinschaft C[REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Otto G[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED], C[REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 4. Juli 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Landwirtschaftssenats des Oberlandes-
gerichts Naumburg vom 21. Februar 1996
wird auf Kosten des Antragstellers als
unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 6.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Da sie vom Beschwerdegericht nicht zugelassen wurde
(§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG
nicht vorliegt, wäre sie nur unter den Voraussetzungen des
§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG statthaft. Diese sind jedoch nicht
gegeben. Der Beschwerdeführer zitiert zwar die Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofes, nach der der Kondiktionsaus-
schluß nach § 814 BGB voraussetzt, daß der Leistende nicht
nur die Tatumstände kennt, aus denen sich ergibt, daß er

- 3 -

nicht verpflichtet ist, sondern auch weiß, daß er nach der Rechtslage nichts schuldet (BGH, Urt. v. 29. März 1969, VII ZR 165/66, NJW 1969, 1165, 1167; BGHZ 113, 62, 70). Die Rechtsbeschwerde legt jedoch nicht dar, daß das Oberlandesgericht insoweit dieselbe Rechtsfrage anders beurteilt, d.h. einen anderen Rechtssatz aufgestellt hätte. Damit sind die in BGHZ 89, 149, 151 beschriebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Abweichungsrechtsbeschwerde nicht gegeben.

Eine Abweichung liegt im übrigen aber auch nicht vor. Das Beschwerdegericht setzt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht "in Gegensatz" zu der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, sondern legt sie seiner Entscheidung vielmehr ausdrücklich zugrunde. Der Beschwerdeführer macht in Wahrheit denn auch nur geltend, das Beschwerdegericht habe die Rechtsprechung nicht richtig beachtet und damit in der Sache falsch entschieden. Die bloße Nichtanwendung von Grundsätzen, die in der Rechtsprechung herausgearbeitet worden sind, führt aber noch nicht zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde. Die Abweichungsrechtsbeschwerde dient der Wahrung der Rechtseinheit und ist deshalb auf Fälle beschränkt, in denen das Beschwerdegericht eine andere Rechtsansicht vertritt als die Vergleichsentscheidungen (vgl. Senatsbeschl. v. 1. Juni 1977, V BLw 1/77, AgrarR 1977, 327, 328). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Das Beschwerdegericht ist schließlich auch nicht in der Frage, ob es trotz nicht ordnungsgemäßer Besetzung des Landwirtschaftsgerichts, selbst entscheiden durfte, von dem Senatsbeschluß vom 21. April 1993 (BLw 40/92, WM 1993,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1656, 1658) abgewichen. Diese Entscheidung betrifft das Rechtsbeschwerdeverfahren, nicht das tatrichterliche Beschwerdeverfahren zweiter Instanz.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG, die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 34 Abs. 2, 36 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel